

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 10.01.2018

**FOLGENDE 24 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Herr Manfred Winkler

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCULDIGT ABWESEND:**

**Stadtrat**

Herr Stefan Angstl

beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der Änderung, den Tagesordnungspunkt 2.5 (Bebauungsplan Nr. 97 nördlich Burgkirchener Straße, westlich Ulrich-Schmid-Straße; erneute verkürzte Auslegung) **abzusetzen**, genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 24 Stimmen

*Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Herr Erster Bürgermeister Steindl auf mehrere Gedenktermine und Jubiläen hin, die im Jahr 2018 anstehen (auf beigefügte Anlage wird verwiesen).*

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 13. Dezember 2017**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
  - 2.1. Änderung des Flächennutzungsplanes; Darstellung der angemessenen Abstände zu den Industriebetrieben; Änderungsbeschluss
  - 2.2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbepark Lindach D1 und Lindach 9 von Gewerbegebiet in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel; Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
  - 2.3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45h
  - 2.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59a für den Bereich Ernst-Reuter-Straße (östlich), Unghauser Straße (nördlich) – Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 59; Abwägungen und Satzungsbeschluss
  - 2.5. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 45i für den Bereich der Grundstücke Gewerbepark Lindach D1 und Lindach 9 (Funsport u. Bikecenter); Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 2.6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghauser Straße (nördlich), südlich Stadtpark  
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 2.7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nördlich der Burgkirchener Straße, östlich Gartenbaubetrieb Lauche, westlich Hofstelle Lazarus, Grundstück Fl.-Nr. 2208/136-Teilfläche
  - 2.8. Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums an der Terminalstraße, Grundstücke Fl.-Nrn. 23/0, 26/0 und 27/0, Gemarkung Holzfelder Forst durch die Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Greven  
Stellungnahme und gemeindliches Einvernehmen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
  - 2.9. ISEK; Festlegung Umgriff Untersuchungsgebiet Raitenhaslach
- 3. Finanzangelegenheiten**
  - 3.1. Vorplanung des Haushalts 2018 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung
  - 3.2. Errichtung eines Sportkindergartens in Burghausen
    - a) Errichtung
    - b) Träger
    - c) Betriebsvereinbarung

**Anfragen/Sonstiges**

1. Sozialwohnungen Holzfelder Weg
2. Leserbrief von Herrn Passer vom 21.12.2017; chemische Industrie als "Umweltvergifter"
3. Salzach-Symposium
4. Burghauser Naturfilmbühne
5. Umbau Hallenbad
6. Sanierung der Hochwasserschutzmauer an der Salzlände
7. Flyer der städtischen Abteilungen
8. Baugebiet Burgkirchener Straße; Bebauungsplan Nr. 97

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 13. Dezember 2017**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 24 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Änderung des Flächennutzungsplanes; Darstellung der angemessenen Abstände zu den Industriebetrieben  
Änderungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Graf erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Informationsveranstaltung für die betroffenen Anwohner voraussichtlich im März/April durchgeführt wird.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen werden die angemessenen Sicherheitsabstände für die Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung dargestellt. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Mit allen 24 Stimmen

2.2. **Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbepark Lindach D1 und Lindach 9 von Gewerbegebiet in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel; Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet wird. Die Verwaltung wird beauftragt die Grobabstimmung (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen und diesen Änderungsbeschluss bekannt zu machen.

Mit allen 24 Stimmen

2.3. **Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45h**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan von Sonderbaufläche in Gewerbegebiet zu berichtigen. Der redaktionell überarbeitete Flächennutzungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen, damit auch für die Öffentlichkeit klar ist, welche aktuelle Fassung des Flächennutzungsplanes gilt.

Mit allen 24 Stimmen

2.4. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59a für den Bereich Ernst-Reuter-Straße (östlich), Unghauser Straße (nördlich) – Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 59; Abwägungen und Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 59a mit Begründung und Verschattungsstudie lag in der Zeit vom 02.08.2017 bis einschließlich 04.09.2017 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Anlieger in der Ernst-Reuter-Straße wurden darüber informiert. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

**Gemeinde Haiming (28.07.2017)**

Es besteht Einverständnis.

**Gemeinde Burgkirchen (28.07.2017)**

Keine Hinweise oder Einwände.

**Energienetze Bayern GmbH & Co.KG (27.07.2017)**

Keine Einwände.

**Gemeinde Hochburg-Ach (01.08.2017)**

Keine Einwände

**Regierung von Oberbayern (10.08.2017)**

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

**Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (14.08.2017)**

Keine eigenen Erkenntnisse. Verweis auf Reg. v. OBB

**Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 Hochbau (29.08.2017)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Naturschutz (29.08.2017)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen (29.08.2017)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde (16.08.17, 14.09.17)**

Für eine belastbare Abwägung des Bebauungsplanes sind die Lärmimmissionen gutachterlich zu bewerten.

Durch die Müller-BBM GmbH, Planegg wurde im Auftrag des Grundstückseigentümers eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Bericht Nr. M139162/01 vom 07.Nov. 2017). Die darin vorgeschlagenen immissionsschützenden Festsetzungen wurden in den Bebauungsplanentwurf im Planteil und unter Ziffer 1.7 der textlichen Festsetzungen übernommen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 16.11.2017 wurde mit Begründung und schalltechnischer Untersuchung erneut in der Zeit vom 28.11.2017 bis einschließlich 15.12.2017 öffentlich ausgelegt. Am 12.12.2017 hat die Untere Immissionsschutzbehörde erneut Stellung genommen:

*Aufgrund der Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV vor allem an den lärmzugewandten Fassaden und in den oberen Stockwerken bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der 16.BImSchV ein Maß für schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Ob die städtebaulichen Gründe derart gewichtig sind (innerstädtische Lage, bestehende Bahnlinie ohne ausreichend hohe Lärmschutzwand etc.), dass ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen die Überschreitungen der Grenzwerte abgewogen werden können, liegt in der Verantwortung der Stadt Burghausen.*

**Abwägung:**

Die aktive Schallschutzmaßnahme mit einer 2 m hohen und 83 m langen Lärmschutzwand im Südosten des Plangebiets würde zwar die Verkehrslärmeinwirkungen vermindern, sie würde aber als Fremdkörper in der Innenstadt wirken und das Straßenbild entlang der Unghauser Straße negativ beeinflussen. Außerdem gelten die berechneten Beurteilungspegel mit 62 dB(A) nur für sehr kleine Freibereiche entlang der Grundstücksgrenze, so dass eine gesunde Aufenthaltsqualität im Außenwohnbereich auch ohne Lärmschutzwand gewährleistet ist.

Das Ziel der Nachverdichtung im Innenbereich rechtfertigt ausnahmsweise den Verzicht auf aktiven Lärmschutz. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Wohnbebauung reichen aus, um die Gesundheit und das Eigentum der künftigen Bewohner und Eigentümer angemessen zu schützen. Der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum wird ein höheres Gewicht beigemessen, als der strengen Einhaltung der 16. BImSchV. Der Verzicht auf eine Wohnbebauung an dieser Stelle würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Eigentümer des Wohn- und Geschäftshauses in der Unghauser Straße 23**

Es wird befürchtet, dass sich die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Bayerische Bauordnung des künftigen südlichen Gebäudes und die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes in der Unghauser Straße 23 überdecken. Dies würde eine Aufstockung des Gebäudes in der Unghauser Straße 23 behindern.

#### **Abwägung:**

Unter Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird geregelt, dass die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind und nicht verkürzt werden. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung bestimmt, dass die Abstandsflächen bis zur Mitte von öffentlichen Verkehrsflächen liegen dürfen; nichts anderes regelt der Bebauungsplan Nr. 59a.

Der Eigentümer des Anwesens in der Unghauser Straße 23 geht irrtümlich davon aus, dass sich die Abstandsflächen seines bestehenden Gebäudes weit über die Straßenmitte erstrecken und dadurch eine unzulässige Überlagerung stattfindet. Der Baugenehmigungsbescheid für sein Gebäude des Landratsamtes Altötting vom 31.03.1967 (Az.: II/2 – B.V.Nr. 496/67) erteilt unter Ziffer IV eine Befreiung von der einzuhaltenden Abstandsfläche im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Ziffer 1 BayBO (vor der nördlichen Außenwand des Baukörpers gemäß Eintragung im Lageplan).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59a hat insoweit keinen baugenehmigungsrechtlichen Vorteil oder Nachteil für eine Aufstockung des Bestandsgebäudes. Diese Prüfung findet in einem eigenständigen Baugenehmigungsverfahren statt, auf dessen Ergebnis der Bebauungsplan Nr. 59a keine Auswirkung hat.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Einwände wie oben beschrieben ab und beschließt den Bebauungsplan Nr. 59a in der Fassung vom 16.11.2017 als Satzung.

Mit allen 24 Stimmen

#### **2.5. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 45i für den Bereich der Grundstücke Gewerbepark Lindach D1 und Lindach 9 (Funsport u. Bikecenter); Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 26.10.2017 bis 27.11.2017 durchgeführt. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.10.2017 um Stellungnahme gebeten. Folgende Einwände/Anmerkungen sind eingegangen:

##### **Gemeinde Burgkirchen (27.10.2017)**

Keine Einwände

##### **IHK für München und Oberbayern (30.10.2017)**

Das Vorhaben wird begrüßt.

##### **Bayernwerk Netz GmbH (06.11.2017)**

Es bestehen keine Einwände, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der elektrischen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

##### **Deutsche Telekom Technik GmbH (08.11.2017)**

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahme verlegt werden muss.

**Abwägung:**

Der Grundstückseigentümer hat die Verlegungskosten zu tragen.

Mit allen 24 Stimmen

**Gemeindeamt Hochburg-Ach (10.11.2017)**

Keine Einwände

**Landratsamt Altötting – Hochbau (22.11.2017)**

Die Bauweise ist weder als geschlossen, noch als offen einzustufen. Es handelt sich hier um eine „abweichende Bauweise“, die im Bebauungsplan entsprechend definiert werden müsste.

**Abwägung:**

Die Festsetzung der Bauweise nach § 22 BauNVO fällt weg.

Mit allen 24 Stimmen

Die teilweise sehr langen Stellplatzreihen sollten durch Pflanzinseln mit Bäumen unterbrochen werden. Außerdem wird empfohlen, den sehr hohen Versiegelungsgrad durch eine teilweise Anordnung von Grünflächen zu reduzieren.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit allen 24 Stimmen

**Landratsamt Altötting – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (22.11.2017)**

Um die Gewerbeflächen ausreichend in das Siedlungsgebiet einbinden zu können, sind umfangreiche grünordnerische textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Da diese Gewerbefläche unmittelbar an einer Hauptzufahrtsstraße liegt, würde eine angemessene Begrünung die Situation erheblich verbessern.

**Abwägung:**

In der Bachstraße ist ausreichend straßenbegleitendes Grün auf der Seite des Geh- und Radweges vorhanden. Der Grundstückseigentümer soll in seinen Möglichkeiten zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Gewerbegebiet/Sondergebiet nicht durch übermäßige grünordnerische Festsetzungen beschränkt werden. Die Stellplatzanzahl wird nicht zu Gunsten einer vermehrten Bepflanzung reduziert.

Mit allen 24 Stimmen

**Landratsamt Altötting – Naturschutz**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde**

Für die Teilflächen GE 3 und GE 4 sind im Bebauungsplan Nr. 45 immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Für den B-Plan 45i sind neue Lärmkontingente per Gutachten zu ermitteln.

**Abwägung:**

Das geforderte Lärmgutachten wird von der Stadt Burghausen in Auftrag gegeben und die darin vorzuschlagenden Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Mit allen 24 Stimmen

**Stadtwerke Burghausen (21.10.2017)**

Keine Einwände

**Handwerkskammer für München und Oberbayern (21.11.2017)**

Keine Einwendungen oder Anregungen

**Energienetze Bayern GmbH & Co.KG (04.12.2017)**

Keine Einwände

**Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (14.12.2017)**

Verweis auf die STN der Reg. v. Obb.



**Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde (05.12.2017)**

Der Eigentümer des Fun Sport&Bikecenter Burghausen plant, das seit 1996 bestehende Einzelhandelsgeschäft in Burghausen, Gewerbepark Lindach um 1.071 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu erweitern. Derzeit beträgt die Verkaufsfläche 2000 m<sup>2</sup>, davon 1000 m<sup>2</sup> Sportartikel und 700 m<sup>2</sup> Fahrräder. Die neu geplanten 1071m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche werden für die Warenpräsentation im Elektroradbereich und für die Wärmekabinenausstellung benötigt. Hierfür soll der bestehende Bebauungsplan in diesem Teilbereich angepasst werden.

Bei dem bestehenden Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Gem. LEP 5.3.2 hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.

Der Standort kann noch als städtebaulich integriert angesehen werden.

Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird 30 % und soweit in ihnen sonstiger Bedarf verkauft wird 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen (vgl. LEP 5.3.3).

Das Sportartikelsortiment ist dem Innenstadtbedarf zuzuordnen. Die landesplanerisch maximal zulässige Verkaufsfläche für Sportartikel beträgt derzeit für Burghausen rd. 600 m<sup>2</sup> und ist damit deutlich kleiner als der Bestand. Da die Stadt Burghausen mit der aktuell laufenden Teilfortschreibung des LEP zum gemeinsamen Oberzentrum mit Altötting und Neuötting aufgestuft werden soll, ändert sich die Größe des dieser Berechnung zugrunde liegenden einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereichs. Die Berechnung hierfür wird voraussichtlich Ende Januar 2018 vorliegen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dadurch die maximal zulässige Verkaufsfläche für Sportartikel erhöht. Erst nach Vorliegen des neuen Verflechtungsbereichs kann bewertet werden, ob die geplante Festsetzung nach der Teilfortschreibung des LEP mit dem Ziel 5.3.3 übereinstimmt.

Für die Errechnung der landesplanerisch zulässigen Verkaufsflächen für die Sortimente des sonstigen Bedarfs, zu dem die Fahrräder zählen, ist die Abgrenzung des tatsächlichen Projekteinzugsbereiches der Fa. Funsport Burghausen erforderlich. Wir bitten darum, (spätestens im nächsten Verfahrensschritt) diese Angaben und die genaue zukünftige Verkaufs- und Ausstellungsfläche für Fahrräder vorzulegen. Dies ist Voraussetzung für unsere landesplanerische Bewertung.

Eine abschließende landesplanerische Bewertung des Bebauungsplans Nr. 45i ist derzeit noch nicht möglich. Ob die geplante Festsetzung nach der Teilfortschreibung des LEP mit dem Ziel 5.3.3 übereinstimmt, kann erst nach der Festsetzung des neuen Verflechtungsbereichs, mit der Ende Januar zu rechnen ist, abschließend bewertet werden. Zudem benötigen wir, spätestens im nächsten Verfahrensschritt, die Abgrenzung des tatsächlichen Projekteinzugsbereiches von der Fa. Funsport Burghausen.

Nach unserer Auffassung ist für ein Einzelhandelsprojekt dieser Größenordnung die Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich.

**Abwägung:**

Der Bebauungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Deshalb wird ein Sondergebiet für Einzelhandelsgroßprojekte festgesetzt. Die Funsport Wimmer OHG hat die für die Abgrenzung des Einzugsbereiches erforderlichen Daten zu erheben und vorzulegen.

Mit allen 24 Stimmen

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Sortimentsbeschränkung mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans festgesetzt wird.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Einwände in der vorstehenden Art und Weise ab. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.01.2018 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit allen 24 Stimmen

2.6. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69f für den Bereich Marktler Straße (westlich), Unghäuser Straße (nördlich), südlich Stadtpark**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69f wurde in der Zeit 22.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017 die GrobAbstimmung durchgeführt. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer und die betroffenen Grundstücksnachbarn, die Nachbargemeinden, das mit der Erstellung des ISEK beauftragte Büro, die Gesellschaft zur Förderung der Bayer. Landesgartenschauen und die entsprechende Förderstelle bei der Regierung von Oberbayern wurden beteiligt. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

**Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (24.11.2017)**

Keine Einwände

**Bayernwerk Netz GmbH (27.11.2017)**

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der elektrischen Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Schutzzonen und Pflanzabstände sind einzuhalten. Die Kabelverlegearbeiten müssen rechtzeitig vor Baubeginn angemeldet werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden an den Bauherrn weitergeleitet.

Mit allen 24 Stimmen

**Deutsche Telekom Technik GmbH (28.11.2017)**

Die vorhandenen Telekommunikationslinien und Verteilereinrichtungen dürfen nicht verändert bzw. beschädigt werden. Pflanzabstände sind einzuhalten.

Abwägung:

Die Hinweise werden an den Bauherrn weitergeleitet.

Mit allen 24 Stimmen

**Staatliches Bauamt Traunstein (28.11.2017)**

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 24 Stimmen

**Polizeiinspektion Burghausen (23.11.2017)**

Keine Bedenken.

**Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde (12.12.2017)**

Die Nutzung des Nachverdichtungspotentials wird begrüßt.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

§ 50 BImSchG ist zu beachten.

Abwägung:

§ 50 BImSchG wurde beachtet. Das Baufeld liegt weit außerhalb der mit Gutachten ermittelten angemessenen Abstände zur örtlichen Industrie.

Mit allen 24 Stimmen

**Gemeinde Mehring (15.12.2017)**

Keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

**Handwerkskammer für München und Oberbayern (13.12.2017)**

Keine Einwände oder Anregungen

**Stadtwerke Burghausen (15.12.2017)**

Im Baufeld verläuft eine Trinkwasserleitung. Die Wasserleitung incl. Wasserzählerschacht ist vor Baubeginn auf Antrag des Grundstückseigentümers umzulegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird an den Bauherrn weitergeleitet.

Mit allen 24 Stimmen

**Landschaftsarchitekten mahlgard konzepte (20.12.2017)**

Die Herstellung der Durchgängigkeit der Wegeführung nach Süden zur Unghauser Straße und damit die Sicherung der funktionalen Anbindung/Zugänglichkeit des Stadtparks an den umgebenden Stadtraum wird positiv bewertet. Die fehlende Einsehbarkeit/Blickbeziehung in den Stadtpark wird kritisiert. Die Integration der Tiefgaragenzu- und Ausfahrt in das Gebäude würde die Durchgängigkeit auf der ganzen Breite sichern. Eine Neugestaltung/Anpassung der freiräumlichen Strukturen und Anschlüsse ist erforderlich.

Abwägung:

Der Durchgang zum Stadtpark zwischen der Tiefgaragenzufahrt und dem Bürogebäude ist mit einer Breite von 5 m ausreichend bemessen. Eine Integration der Tiefgaragenabfahrt in das Gebäude würde die Baukosten erhöhen und die Anzahl der Tiefgaragenstellplätze verringern. Ob für die Neugestaltung des öffentlichen Raumes Fördermittel beantragt werden, ist noch nicht entschieden.

Mit allen 24 Stimmen

**Landratsamt Altötting – Hochbau (18.12.2017)**

Um die gewünschte Torwirkung am Rand der Neustadt auch tatsächlich zu erzielen, wird angeregt, den neuen Baukörper ähnlich der Bebauung an der gegenüberliegenden Straßenseite einige Meter in Richtung Marktler Straße zu verlängern, um auf diese Weise dem Straßenraum der Marktler Straße auch einen gewissen räumlichen Abschluss zu geben.

Abwägung:

Die faktische Baulinie an der Ostseite der Marktler Straße soll gehalten werden.

Mit allen 24 Stimmen

Auf das fünfte Obergeschoss sollte verzichtet werden und das vierte Obergeschoss sollte als zurückgesetztes „Penthouse-Geschoss“ errichtet werden.

Abwägung:

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Marktler Straße (Bereich BebPl. 69e) sind Wandhöhen bis max. 19,10 m bei fünf Geschossen zulässig. Der Bebauungsplanentwurf 69f wird sich mit ebenfalls fünf optisch wirksamen Geschossen und einer max. Wandhöhe von 18,55 m gut in den städtebaulichen Kontext einfügen.

Mit allen 24 Stimmen

Im Interesse eines städtebaulichen Gesamtkonzepts sollte auch die nördlich an den Bebauungsplan angrenzende Bebauungszeile in geeigneter Weise überplant werden.

Abwägung:

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, kann aber leider ohne Verzögerung des laufenden Verfahrens nicht realisiert werden.

Mit allen 24 Stimmen

Dach-Solaranlagen sollten so hergestellt werden, dass sie von unten, insbesondere auch vom Park aus möglichst nicht wahrgenommen werden können. Dies könnte durch eine Vergrößerung des Abstandes zum Dachrand sowie durch eine Reduzierung der zulässigen Höhe von Solaranlagen erreicht werden.

Abwägung:

Der Mindestabstand von 1,50 m von den jeweiligen Außenkanten der Dächer wird auf 2 m erhöht.

Mit allen 24 Stimmen

**Landratsamt Altötting – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (18.12.2017)**

Unter Punkt 2.1 der grünordnerischen Festsetzungen sollte mit aufgenommen werden, dass der Freiflächengestaltungsplan, der mit den Bauvorlagen vorgelegt werden muss, von einem qualifizierten Landschaftsarchitekten oder Grünplaner zu erstellen ist.

Abwägung:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend ergänzt.

Mit allen 24 Stimmen

Für die zu pflanzenden Einzelbäume ist eine Auswahl geeigneter Baumarten in Form einer Baumliste mit einzuarbeiten.

Abwägung:

Die Baumliste wird wie gefordert ergänzt.

Mit allen 24 Stimmen

**Landratsamt Altötting – Naturschutz**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde (18.12.2017)**

Da das Gebäude direkt an der vielbefahrenen Marktler Straße und Unghauser Straße liegt und Büros und Betriebsleiterwohnungen nach DIN 4109-1 schutzbedürftige Räume sind, sind per qualifizierten Lärmgutachten die zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen zu ermitteln. Beurteilungsvorschrift ist die DIN 18005 sowie die 16. BImSchV. Das Gutachten soll auch beurteilen, ob für die Tiefgarageneinfahrt baulichen Schallschutz erforderlich ist und einen entsprechenden Festsetzungsvorschlag enthalten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung von einem Gutachter eine Festsetzung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass die Abluft der Tiefgarage zu keinen Beeinträchtigungen für Aufenthaltsnutzungen in den oberirdischen Geschossen führt. Des Weiteren soll der Gutachter beurteilen, ob o.g. Festsetzung dann noch erforderlich ist.

Abwägung:

Das geforderte Lärmgutachten wird durch den Grundstückseigentümer und Bauherrn in Auftrag gegeben und wird bis zum Baubeginn vorliegen bzw. wird als Auflage in der Genehmigungsfreistellung gefordert. Die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösung ist dadurch auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt. Entsprechend Seite 10 des Schreibens vom 25.07.2014 „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Az.: IIB5-4641-002/10) brauchen Lärmkonflikte, die sachgerecht auf der Vollzugsebene gelöst werden können, nicht schon auf der planerischen Ebene einer abschließenden Lösung zugeführt werden. Die ggf. erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen werden deshalb im vorliegenden Fall erst mit dem Genehmigungsfreistellungsverfahren abschließend geregelt.

Gleiches gilt für Auflagen zur Entlüftung der Tiefgarage.

Mit allen 24 Stimmen

**Energienetze Bayern GmbH & Co.KG (22.12.2017)**

Keine Einwände

**Tiefbauabteilung/Umweltamt (22.12.2017)**

Gehweganpassungen sind notwendig (Hoch- und Tiefborde). Die Busparkplätze sind so nicht möglich, weil keine ausreichende Breite für einen Rad- und Fußweg verbleibt.

Das Denkmal wird von der Stadt Burghausen versetzt; die rückwärtige Spiegelwand muss vom Bauherrn versetzt werden. Bäume müssen verpflanzt werden. Die Zugänglichkeit der öffentlichen Wege sollte geklärt werden.

Abwägung:

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Gehweganpassung zu tragen. Die beiden Bushaltestellen fallen ersatzlos weg. Das städtische Tiefbauamt/Umweltamt wird mit der Versetzung des Denkmals und der Baumverpflanzungen beauftragt. Die Zugänglichkeit der öffentlichen Wegeverbindungen ist grundbuchrechtlich zu sichern und nach der endgültigen Herstellung öffentlich-rechtlich zu widmen.

Mit allen 24 Stimmen

**Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite der Unghauser Straße (20.12.2017)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Betrieb des Hotels notwendigen Stellplätze östlich des Hotelbaukörpers entlang der Burgstraße situiert sind. Im unmittelbaren Bereich der Abzweigung der Burgstraße von der Marktler Straße ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Radfahrerbereich) geplant. Dadurch dürfe die Anfahrbarkeit der Stellplätze vor dem Hotel keinesfalls beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung südlich der Unghauser Straße fällt weg.

Mit allen 24 Stimmen

Mit dem geplanten Wegfall von drei bestehenden Busparkplätzen an der Unghauser Straße zu Gunsten von Schrägparkbuchten besteht kein Einverständnis, da diese durch das Hotel anfährende Busse genutzt würden. Die Busparkplätze sollen erhalten bleiben. Ersatzweise wird die Schaffung von alternativen Busparkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Hotel beantragt.

Abwägung:

Die bestehenden öffentlichen Busparkplätze an der Unghauser Straße können nicht erhalten bleiben, da diese Flächen für die Nutzung der Tiefgaragenzufahrt und der oberirdischen Kfz.-Stellplätze auf dem Baugrundstück ungehindert befahrbar bleiben müssen. Die Stadt Burghausen ist bemüht, in fußläufiger Nähe zum Hotel einen alternativen Busparkplatz zu schaffen. Solange kein adäquater Ersatz erstellt ist, können die Busse nach dem Ein- und Aussteigen der Hotelgäste auf dem öffentlichen Parkplatz an der Berchtesgadener Straße (ca. 300 m entfernt) parken.

Mit allen 24 Stimmen

Die im Bebauungsplanentwurf eingeplante Bushaltestelle erzeuge unzumutbare Einwirkungen auf den Hotelbetrieb, da die in Richtung Unghauser Straße ausgerichteten Zimmer durch das erhebliche Passantenaufkommen, das letztlich auch durch die geplante Bushaltestelle generiert würde, beeinträchtigt werden können.

Abwägung:

Die zunächst geplante Bushaltestelle entfällt.

Mit allen 24 Stimmen

Es sei zu prüfen, inwieweit die festgesetzten max. Wandhöhen abstandsflächenrechtlich zulässig seien. Eine Überschreitung der Mitte der Unghauser Straße durch die südlichen Abstandsflächen des geplanten Gebäudes stünde im Raum. Dies würde einen Eingriff in die abstandsflächenrechtlich geschützte Rechtsposition des Nachbarn bedeuten.

Abwägung:

Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. Bauordnung werden vor den geplanten Außenwänden bis zur Mitte der Unghauser Straße mit einer Tiefe von 0,5 H eingehalten. Einbußen an Belichtung, Belüftung und Besonnung des Hotelgrundstücks werden nicht befürchtet.

Mit allen 24 Stimmen

Es wird angeregt, das Hotelgrundstück in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen bzw. einen separaten Bebauungsplan für das Grundstück aufzustellen, der eine vergleichbare Höhenentwicklung einschließlich Aufstockungsoption für das Hotelgebäude beinhaltet. Derzeit bleibe das Hotelgebäude sowohl hinsichtlich der Geschossigkeit, als auch hinsichtlich der Wandhöhe deutlich hinter dem nunmehr im Kreuzungsbereich zwischen Marktler Straße und Unghauser Straße im Plangebiet vorgesehenen Baukörper zurück.

Soweit auf dem Hotelgrundstück eine vergleichbare Entwicklung möglich sein sollte, würden die abstandsflächenrechtlichen Bedenken selbstverständlich zurückgestellt. Die Einleitung eines entsprechenden Planaufstellungsverfahrens für das Hotelgrundstück, sei es durch Einbeziehung der Flächen in den aktuellen Bebauungsplanentwurf Nr. 69f, sei es durch Aufstellung eines separaten Bebauungsplanes wird beantragt.

Abwägung:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Die Aufnahme der Hotelfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 69f würde das laufende Verfahren um ca. 6 Monate verzögern und den anvisierten Baubeginn des Bürogebäudes im März 2018 scheitern lassen. Dem Eigentümer des Hotels wurde bereits im Dezember 2016 ein gemeinsames Bebauungsplanverfahren angeboten; die dazu erforderlichen Unterlagen zur städtebaulichen Beurteilung der Bauabsichten des Hotelbetreibers und zu deren Umsetzung im Bebauungsplanverfahren wurden aber bis heute der Stadt Burghausen nicht vorgelegt.

Mit allen 24 Stimmen

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die bestehende Ein- und Ausstiegsstelle für Touristenbusse an dieser Stelle aufgelöst werden soll und in Richtung Wackerstraße nach einer neuen Lösung dafür gesucht wird. Durch Abbruch des ehem. Jütte-Anwesens an der Unghauser Straße im Frühjahr könnte auf dem dann freien Grundstück ein Busparkplatz ausgewiesen werden.*

*Laut Herrn Stadtrat Fabian war es bisher gängige Praxis, dass die Busse die Hotelgäste direkt vor dem Hotel Glöcklhofer aussteigen ließen und dann über den Friedensweg auf den ausgewiesenen Busparkplatz gefahren sind.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die eingegangenen Stellungnahmen/Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Bebauungsplanentwurf wird in der geänderten Fassung gebilligt. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Mit allen 24 Stimmen

**2.7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nördlich der Burgkirchener Straße, östlich Gartenbaubetrieb Lauche, westlich Hofstelle Lazarus, Grundstück Fl.-Nr. 2208/136-Teilfläche**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Stadtrat Strebel spricht sich gegen den im Bauausschuss von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö gemachten Vorschlag aus, den Bebauungsplan so zu gestalten, dass bei entsprechender Nachfrage eine Doppelhaus-Reihe in eine Einzelbebauung umgewandelt werden kann. Der Bebauungsplan sollte so wie er jetzt im Entwurf vorliegt auch weiter verfolgt werden, um nach außen hin auch das Signal zu geben, dass nicht beliebig die vorgesehenen Grundstücke für Doppelhäuser in ein Grundstück mit Einzelhaus umgewandelt werden können.*

*Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö erwidert, dass das Bebauungsplanverfahren mit dem jetzigen Entwurf eröffnet werden kann. Man sollte jedoch auch eine Alternativplanung haben, um bei einer eventuell erhöhten Nachfrage nach Einfamilienhäusern entsprechend schnell reagieren zu können.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist es von Vorteil, dass die Stadt Eigentümer des kompletten Grundstücks ist und man segmentartig die Bebauung festlegen kann. Es soll nun ein Vorschlag als Grundlage für den Billigungsbeschluss ausgearbeitet werden.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorentwurf auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 2.4 ö. vom 13.12.2017 auszuarbeiten und die GrobAbstimmung durchzuführen.

Mit allen 24 Stimmen

**2.8. Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums an der Terminalstraße, Grundstücke Fl.-Nrn. 23/0, 26/0 und 27/0, Gemarkung Holzfelder Forst durch die Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Greven Stellungnahme und gemeindliches Einvernehmen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Stadt Burghausen erklärt das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Mit allen 24 Stimmen

**2.9. ISEK; Festlegung Umgriff Untersuchungsgebiet Raitenhaslach**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

1. Raitenhaslach wird im Rahmen der Städtebauförderung als Bearbeitungsbereich in das ISEK aufgenommen.
2. Die Einleitung der vorbereitenden Untersuchung (VU) wird beschlossen. Das Untersuchungsgebiet wird gem. Anlageplan festgelegt.

Mit allen 24 Stimmen

**3. Finanzangelegenheiten**

**3.1. Vorplanung des Haushalts 2018 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Zu Seite 27 – Gruppe 4 (Personalausgaben)

*Laut Frau Stadträtin Spindler fallen zwar insgesamt weniger Personalausgaben für die Jugendpflege (HHSt. 4606) an, mit der Eröffnung des neuen Jugendzentrums (jetziges Bauhofgelände, Unghauser Straße) könnte jedoch der Bedarf für eine weibliche Fachkraft wieder wichtiger werden. Die jugendlichen Mädchen haben derzeit keine Ansprechpartnerin in der Jugendpflege.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass sich momentan zwei Sozialpädagoginnen noch bis Februar 2019 im Mutterschaftsurlaub befinden. Beide Frauen waren im Bereich der Jugendsozialarbeit an der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule eingesetzt. Da diese Stelle nun fest besetzt ist, können die Sozialpädagoginnen in einem neuen Aufgabengebiet eingesetzt werden.*

*Herr Stadtrat Strebel bittet darum, den Haushaltsansatz beim Haus der Fotografie (HHSt. 3212) aufzustocken, um durch eine Honorarkraft (Werkvertrag) die große Sammlung von historischen Fotografien der Stadtgeschichte professionell archivieren zu lassen.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass hierzu im Rahmen der Mittelbeantragung kein ein entsprechender Antrag von Frau Auerbach (Leiterin Haus der Fotografie) gestellt wurde. Zunächst soll abgeklärt werden, ob Frau Auerbach die Anstellung einer Honorarkraft als sinnvoll erachtet.*

Nachrichtlich:

Honorarkräfte werden beim jeweiligen Unterabschnitt bei Gruppierung 6556 veranschlagt.

Zu Seite 30 – Untergruppe 65

*Der erhöhte Haushaltsansatz resultiert aus der Erhöhung der Planungskosten (HHSt. 6001.6555) von 260.000 € (2017) auf 400.000 €.*

Zu Seite 36 – HHSt. 5800.5099 (Parkanlagen – sonstiger Unterhalt)

*Der Kunststoffbelag beim Spielgebirge soll grundlegend saniert werden.*

Zu Seite 36 – HHSt. 5900 (Freizeitpark Lindach - Grillplatz)

Nachrichtlich:

Die Einnahmen beim Grillplatz betragen rd. 12.000 € (Betriebskostenabrechnung des SV Wacker Burghausen e. V. und Mieten für die Einzelnutzung).

Zu Seite 38 – HHSt. 8803.5040 (Raitenhaslach – Unterhalt betriebstechnischer Anlagen)

*Ab dem Jahr 2018 wurden neue Wartungsverträge (u. a. für Brandmeldeanlage, Lüftung, Heizung, Sanitäranlagen, Aufzug) abgeschlossen.*

Zu Seite 39 – HHSt. 2121.5161 (Franz-Xaver-Gruber-Schule – Unterhalt Sportanlagen)

*Der Haushaltsansatz wird wie im Vorjahr auf 25.000 € festgesetzt.*

Zu Seite 54 – HHSt. 0601.6374 (EDV-Anlage – Wartungsgebühren)

*In den Kosten i. H. v. 70.000 € sind die Lizenzgebühren für die gesamte Verwaltung für den Einsatz der aktuellen Office-Version (Office2016) sowie des neuen Office2019 (Herausgabe 2. Halbjahr 2018) enthalten. Durch eine Jahresendaktion von Microsoft konnten die zwei Office-Versionen zu einem Sonderpreis erworben werden.*

Zu Seite 58 – HHSt. 7911.6313 (Wirtschaftsförderung – Preise)

*Herr Stadtrat Kokott bittet darum, rechtzeitig mit der Ausschreibung und der Organisation des Chemiepreises zu beginnen.*

Zu Seite 64 – HHSt. 3401.7099 (Vereinszuschüsse – Unterhalt eigener Gebäude)

*Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht den Haushaltsansatz i. H. v. 80.000 € als ausreichend an.*

Zu Seite 66 – HHSt. 5500.7093 (Förderung des Sports – Zuschüsse für lfd. Zwecke)

*Die Förderung des Leistungssports ist im Vergleich zum Jahr 2017 nahezu gleich geblieben. Einzig der Zuschuss für die Ringerabteilung wurde aufgrund der aktuellen Erfolge und der stagnierenden Sponsorensituation erhöht.*

Zu Seite 83 u. 84 – Gruppierung 5420 (Heizungskosten) und Gruppierung 5440 (Stromkosten)

*Bis März soll ein Zwischenbericht erarbeitet werden, in dem auch auf die Entwicklung der Heizungs- und Stromkosten über die vergangenen Jahre eingegangen werden soll.*

Zu Seite 93 – C) Um- und Ausbauten, Neubauten (Bürgerhaus – Dachsanierung)

*Die erforderlichen Vorarbeiten für die Erstellung des Gutachtens sind abgeschlossen. Der zur Erstellung des Gutachtens beauftragte Gutachter wird in den nächsten Wochen die Arbeit aufnehmen. Das Gutachten soll bis Anfang März vorliegen.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2018 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung auszuarbeiten und in der Februar-Sitzung zur Verabschiedung vorzulegen.

Mit allen 24 Stimmen

**3.2. Errichtung eines Sportkindergartens in Burghausen**

**a) Errichtung**

**b) Träger**

**c) Betriebsvereinbarung**

- a) Die Stadt Burghausen beabsichtigt auf dem ehem. Kerzel-Grundstück an der Mozartstraße einen Sportkindergarten mit drei Gruppen und einer Kinderkrippe zu errichten. Die Option auf Erweiterung um eine Gruppe ist eingeplant.  
Baubeginn ca. Sommer 2018 und Fertigstellung Mitte 2019.  
Die reinen Baukosten (ohne Planungskosten, Abbruch Bestandsgebäude, Einrichtung, usw.) betragen laut AB Auerbacher ca. 2,56 Mio. brutto.  
Der Grad der geplanten Ausstattung ist vergleichbar mit dem Kindergarten St. Konrad.  
Herr Auerbacher (Architekt) stellt in der Stadtratssitzung im Januar 2018 die Planung vor.



- b) Der SV Wacker Burghausen stellt mit Schreiben vom 01.12.2017 den Antrag auf Übernahme der Trägerschaft im neuen Sportkindergarten.  
Bewegung und Sport sollen im Betreiberkonzept eine besondere Akzentuierung erhalten.  
Anliegen des SV Wacker wird es sein, mehr Bewegung in den Alltag von Kindern zu bringen.  
Durch Bewegung werden Kinder in ihrer ganzen Persönlichkeit gestärkt. Ziel ist eine frühe ressourcenorientierte Gesundheitsförderung, indem Sport und Bewegung von klein auf und ganz selbstverständlich im Lebensalltag der Kinder integriert sind.

Der SV Wacker ist der Meinung, dass er für die Umsetzung des Konzeptes die fachlichen Kompetenzen hat. Beim Aufbau des notwendigen Personalstamms kann er zum Teil auf die bereits im Verein tätigen Sportlehrer zurückgreifen.

- c) Für den Betrieb des Sportkindergartens ist, wie mit den anderen Kindertagesstätten in Burghausen eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Hierin ist festzuhalten, dass die Stadt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich 100 % des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilligen Zuschuss gewährt.

*Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt Herrn Dr. Thomas Frey (1. Vorsitzender SV Wacker Burghausen e. V.) und Herrn Heiko Hiller (Geschäftsführer SV Wacker Burghausen e. V.). Herr Erster Bürgermeister Steindl führt aus, dass der neue Kindergarten auf dem ehem. Kerzel-Grundstück an der Mozartstraße errichtet werden soll. Der Vertrag mit der Diakonie zur Unterbringung von jugendlichen Flüchtlingen wurde gekündigt, sodass nach Abbruch der bestehenden Gebäude das 3.000 m<sup>2</sup> große Grundstück zur Bebauung frei wäre. Das Umfeld ist für Sport und Umgebung ideal (Spielplatz Gluckstraße, Sportfelder, Verkehrserziehungsplatz, Schulturnhallen, Schul-Innenhof). Dabei soll jedoch nicht der Sport, sondern die Bewegungs- und Ernährungserziehung in den Vordergrund gestellt und die Freiflächen in das Nutzungskonzept mit eingebunden werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat es sehr begrüßt, dass sich der Sportverein SV Wacker bereit erklärt hat, die Trägerschaft zu übernehmen. Somit kann im sozialpädagogischen Bereich neben den bestehenden Trägern Caritas, AWO, Diakonie und Maria Ward ein weiteres Angebot eines eigenständigen Trägers geschaffen werden. Zudem soll die Arbeit der bestehenden Kindersportschule des Vereins mit den angestellten Sportlehrern und Sportpädagogen in das Kindergarten-Konzept integriert werden.*

*Laut Herrn Hiller überlegt der SV Wacker schon seit geraumer Zeit, wie die Kooperation mit den bestehenden Burghauser Kindergärten vertieft werden kann. Von der Idee, einen Sportkindergarten in Burghausen zu errichten, war man daher sofort begeistert. Der Sportverein hat auch angeboten die Trägerschaft zu übernehmen, da dies auch der Anspruch für den größten Burghauser Sportverein (und auch einen der größten Sportvereine in Bayern) sein sollte. Herr Hiller sieht mit der Etablierung des Sportkindergartens auch Vorteile für die bereits bestehenden Kindergärten. Gruppen anderer Kindergärten könnten in den neuen Kindergarten eingeladen werden, damit diese die komplette Infrastruktur mitnutzen können. Dadurch würden alle Kinder in Burghausen von dem Sportkindergarten profitieren.*

*Herrn Dr. Frey würde der Begriff Bewegungskindergarten anstatt Sportkindergarten besser gefallen. Es geht nicht darum, ab einem Alter von 3 Jahren sportlich talentierte Kinder zu fördern, die später evtl. eine sportliche Karriere einschlagen könnten. Dies ist in keinster Weise der Anspruch des SV Wacker Sportvereins. Im Kindergarten soll es 2 Schwerpunkte geben:*

*1. Bewegung*

*Die Gruppenräume sollen so gestalten werden, dass die Bewegung in den Alltag integriert wird und die Kinder spielerisch im Rahmen von Bewegungsabläufen lernen können (z. B. zählen während dem Treppensteigen). Die Kinder sollen ständig Angebote erhalten, um eine ganz normalen, natürlichen Umgang mit der Bewegung zu bekommen.*

*2. Ernährung*

*Es wird großer Wert auf ein gesundes Ernährungsangebot gelegt. Die Kinder sollen von Anfang an lernen, dass es gute und weniger gute Ernährung gibt.*

*Herr Dr. Frey betont ebenfalls, dass trotz der Trägerschaft des neuen Kindergartens der SV Wacker an den bestehenden Kooperationen mit den anderen Kindergärten festhalten möchte und bei entsprechendem Wunsch auch ausbauen könnte.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt das Konzept des Sportkindergartens vor.*

Frau Stadträtin Graf bedankt sich für das Engagement von Herrn Dr. Frey und Herrn Hiller. Sie hält es für wichtig, dass man sich bereits jetzt schon um die benötigten Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen kümmert. Der Markt hierfür ist ziemlich leer und gerade bei einem Sportkindergarten sollten die Kindergärtnerinnen auch eine entsprechende Zusatzausbildung haben. Zudem sollte auch die musikalische Früherziehung nicht vergessen werden und diesbezüglich Kontakt mit der Musikschule aufgenommen werden. Durch den Erlass der Kindergartengebühren ist eine verstärkte Nachfrage bei den Kinderkrippen zu verzeichnen. Frau Stadträtin Graf sieht es daher als wichtig an, dass schon jetzt eine zweite Kinderkrippengruppe mitgeplant wird.

Auch Herr Stadtrat Englisch ist sehr froh dass der Kindergarten gerade in diesem Bereich errichtet werden soll, da die Verknüpfung Kindergarten/Grundschule hier sehr gut gewährleistet ist. Auch aufgrund der vielen Freiflächen bietet sich der Standort sehr gut an. Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Englisch wäre nur noch der Standort auf dem Sportparkgelände (neben der Lirk-Halle) idealer, da man dort sämtliche Sportanlagen nutzen könnte und sowohl die Kletterhalle des Alpenvereins als auch die Schwimmbäder in der Nachbarschaft hätte. Herr Stadtrat Englisch hält auch den Begriff Sportkindergarten für passend, da Bewegung und Ernährung auch an allen anderen Burghauser Kindergärten ein großes Thema ist. Der Sportgedanke sollte auch stärker hervorgehoben werden. Es sollten ganz bewusst bestimmte Angebote gemacht werden, um z. B. vielen Kindern bereits im Kindergartenalter das Schwimmen beizubringen. Herr Stadtrat Englisch begrüßt, dass der SV Wacker die Trägerschaft für den Kindergarten übernimmt. Wirklich wichtig wäre es – wie bereits von Frau Stadträtin Graf erwähnt – wenn das pädagogische Personal frühzeitig ausgesucht wird. Evtl. findet sich eine geeignete Person für die Leitungsposition, die an der Konzeption mitarbeiten kann und bereits über zusätzliche Qualifikationen verfügt.

Herr Stadtrat Dr. Blum gefällt das Konzept des Kindergartens sehr gut und sieht den Kindergarten an der Mozartstraße auch gut aufgehoben. Unter dem Aspekt, dass der SV Wacker das Personal für die Bewegungs- und Sportaktivitäten stellt fragt Herr Stadtrat Dr. Blum nach, ob für den Vorschulunterricht eigenes Personal eingestellt werden soll.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl gibt es für die personelle Besetzung eines Kindergartens ganz klare Vorgaben. Es ist nicht angedacht und auch nicht möglich, dass Sportlehrer die Kindererziehung übernehmen. Mit dem SV Wacker wird wie mit den anderen Trägern auch eine Vereinbarung über den Betrieb des Sportkindergartens abgeschlossen, dieser ist damit auch für die Personalauswahl zuständig. Die Stadt stellt kein Kindergartenpersonal ein und ist auch nicht bei der Auswahl beteiligt. Die Stadt übernimmt jedoch wie bei den anderen Kindergärten auch zu 100% die Betriebskosten.

Im Namen der UWB-Fraktion befürwortet Herr Stadtrat Schacherbauer das Konzept und sieht hier ein sehr interessantes Projekt, das von Seiten des SV Wacker angestoßen wird. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Frau Stadträtin Spindler am Staatsinstitut für Frühpädagogik in München tätig ist und daher eine geeignete Ansprechpartnerin sein könnte, um am Kindergarten pädagogische Maßnahmen umsetzen zu können. Vom Begriff her sollte der neue Kindergarten nicht auf den Sport reduziert werden, da man sonst annehmen könnte, dass pädagogische Ausrichtung in eine gewisse Richtung tendiert und die vorschulische Grundausbildung in den Hintergrund treten könnte. Der Begriff „Bewegungskindergarten“ würde Herrn Stadtrat Schacherbauer daher sehr gut gefallen.

Auch Herr Stadtrat Harrer gibt zu bedenken, dass der Titel „Sportkindergarten“, suggerieren könnte, dass hier vorrangig auf Leistungssport gesetzt wird – „Bewegungskindergarten“ würde ihm daher viel besser gefallen. Herr Stadtrat Harrer fragt nach, welche Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden sollen und wie die Auswahl des Personals vorgenommen wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Personalauswahl aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen rein nach der pädagogischen Qualifikation erfolgen muss. Allerdings muss man auch froh sein, wenn sich ausreichend Fachkräfte bewerben. Von Vorteil ist hier, dass sich die Fachakademie für Sozialpädagogik in Mühldorf befindet und die Stadt hier auf Berufspraktikanten zurückgreifen kann. Diese bleiben im Normalfall auch an den Kindergärten, wenn die Ausbildung nach 5 Jahren abgeschlossen ist. Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt weiterhin klar, dass auch die neuen Kindergartengruppen noch nicht ausreichen, um das erklärte Ziel der Stadt, die Gruppengrößen von aktuell 25 – 27 Kinder auf 20 – 22 reduzieren zu können. Hierzu werden in den nächsten 3 – 4 Jahren noch zusätzliche Gruppen benötigt, um dieses wichtige pädagogische Ziel zu erreichen. Deshalb sollen auch in dem neuen Kindergarten bereits zwei anstatt einer Kinderkrippengruppe eingerichtet werden.

*Hinsichtlich der aufzunehmenden Kinder antwortet Herr Hiller, dass es bei dem neuen Kindergarten genauso wie bei den bereits bestehenden Kindergärten keine Sprengelbindung gibt. Alle Kinder, die in Burghausen ihren Wohnsitz haben, können dieses Angebot wahrnehmen. Der Sportkindergarten stellt für die Eltern eine weitere Wahlmöglichkeit bzgl. des pädagogischen Konzepts dar und steigert dadurch die Attraktivität der Kindergartenangebote in der Stadt. Herr Hiller betont nochmals explizit, dass der Kindergarten keine Kaderschmiede mit entsprechendem Leistungsdruck für die Kinder sein soll. Es sollen bewusst auch Kinder aufgenommen werden, die sowohl motorisch als auch sprachlich einen erhöhten Förderaufwand benötigen. Gerade die Bewegung kann hier in vielerlei Hinsicht helfen und unterstützen.*

*Herr Dr. Frey bestätigt, dass das Personal nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgesucht wird. Hier gibt es ganz klare gesetzliche Vorgaben. Ziel ist jedoch, dass das Personal als weitere Qualifikation eine Ausbildung zum Übungsleiter machen soll.*

*Herr Stadtrat Englisch verdeutlicht, dass die Kinder in den Kindergartengruppen durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen sind, die durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden können. An diese gesetzliche Vorschrift muss sich jeder Träger halten. Jeder Kindergarten muss auch hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsziele bestimmte Standards erfüllen (emotionale Erziehung, Bewegungserziehung, motorische Erziehung, korrektive Erziehung). Der sportliche Aspekt ist hier ein zusätzlicher Schwerpunkt im pädagogischen Konzept des Kindergartens.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky antwortet Herr Dr. Frey, dass bei Bedarf weitere Sportlehrer eingestellt werden. Die letzten Jahre hinweg wurde die Anzahl der Sportlehrer bereits ständig erweitert.*

*Frau Stadträtin Graf weist darauf hin, dass seit 1. Januar im Haus der Familie eine zentrale Anmeldestelle für alle Burghäuser Kindergärten eingerichtet wurde. Die Eltern können die Kinder persönlich, telefonisch oder online in den Kindergärten anmelden. Die Platzvergabe erfolgt letztendlich nach Verfügbarkeit. Nicht alle Wünsche können daher berücksichtigt werden. In speziellen Fällen schaltet sich hier auch die Stadt mit ein.*

*Herr Stadtrat Stadler bedankt sich bei Herrn Dr. Frey und Herrn Hiller für die Klarstellung, dass der sportliche Leistungsehrgeiz nicht in den Vordergrund gestellt werden soll. Besonders für die Eltern ist es wichtig, dass von den Kindern nicht erwartet wird, dass schon besonders früh sportliche Leistungen entwickelt werden sollen.*

*Abschließend weist Herr Erster Bürgermeister Steindl darauf hin, dass die Trägerschaft des Sportkindergartens durchaus als Imagegewinn für den SV Wacker Burghausen (viertgrößter bayerischer Sportverein) gesehen werden kann. Das Konzept passt auch genau in das Leitbild des Vereins, der per Grundsatzbeschluss den Fokus mehr auf den Breitensport setzt, anstatt auf den Profisport. Der neue Kindergarten ist ein deutliches Signal, dass der Sportverein dieses Ziel weiterhin konkret verfolgen will. Dieses integrative Konzept, von dem sicherlich auch die Kindersportschule profitiert, passt auch am besten an diesen Standort an der Mozartstraße. Der Sportpark wäre hier zu weit weg und nicht so verzahnt mit der Stadtmitte.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

- a) Die Stadt Burghausen errichtet auf dem ehem. Kerzel-Grundstück an der Mozartstraße einen Sportkindergarten.  
Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des bisher vorgestellten Konzepts an der Planung für den neuen Kindergarten auf dem ehem. Kerzel-Grundstück an der Mozartstraße weiter zu arbeiten.
- b) Dem SV Wacker Burghausen e. V. wird die Betriebsträgerschaft an dem neu zu bauenden Kindergarten an der Mozartstraße übertragen.
- c) Mit dem Sportverein Wacker Burghausen wird eine Vereinbarung über den Betrieb des Sportkindergartens abgeschlossen. Hierin ist festzuhalten, dass die Stadt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich 100 % des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilligen Zuschuss gewährt.

Mit allen 24 Stimmen

## **Anfragen/Sonstiges**

### **1. Sozialwohnungen Holzfelder Weg**

*Frau Stadträtin Bachmeier fragt nach, ob bei der Belegung der Sozialwohnungen im Holzfelder Weg die Burghauser Bürger bevorzugt untergebracht worden sind.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass alle Burghauser Bewerbungen berücksichtigt werden konnten. Insgesamt wurden die Sozialwohnungen zu 60% mit Burghauser Bürgern und 40% durch Zuzug belegt.*

### **2. Leserbrief von Herrn Passer vom 21.12.2017; chemische Industrie als "Umweltvergifter"**

*Herr Stadtrat Kamhuber verweist auf einen Leserbrief von Herrn Passer (geschrieben im Namen der Bürgerinitiative Verkehrskonzept Burghausen) vom 21.12.2017, in dem Herr Passer die chemische Industrie als „Umweltvergifter“ verunglimpft. Diese Aussage darf nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kamhuber nicht kommentarlos hingenommen werden.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass hierzu Herr Dr. Kleine (ehemaliger Werkleiter der Wacker Chemie AG) bereits am 27.12.2017 mit einem Leserbrief reagiert hat. Auch Herr Erster Bürgermeister Steindl selbst hat im laufenden Jahr noch diverse Gelegenheiten, darauf zu reagieren. Die Aussage von Herrn Passer ist schon deshalb als schlichtweg falsch anzusehen, da von Seiten der Firma Wacker zweistellige Millionenbeträge aufgewendet wurden, um Schädigungen für die Umwelt zu vermeiden. So wird z. B. der werkseigenen Kläranlage vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ein 98%iger Reinheitsgrad bescheinigt. Auch hinsichtlich der Emissionswerte besteht aufgrund der ständigen Überprüfung eine hohe Transparenz. Die Umweltbelastung durch den Auto- und Bahnverkehr sind hier als höher anzusehen.*

*Die andauernde Forderung nach einer reinen Güterzugstrasse abseits des Bestandsgleises (vom KV-Terminal über Emmerting nach Kastl) ist nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl unrealistisch und hätte auch keine Realisierungschance. Die bestehende Stammstrecke von München über Mühldorf bis Freilassing (mit einem Abzweig nach Burghausen) wird im Rahmen der Ausbaustrecke 38 (Ziele: Elektrifizierung, Zweigleisigkeit, Schall- und Erschütterungsschutz) ausgebaut. Hier gilt es zusammenzuarbeiten, um das schnellstmögliche und beste Ergebnis erreichen zu können.*

*Herr Stadtrat Strebel sieht es als wichtig an, dass die Industriearbeitsplätze in Deutschland erhalten bleiben – nicht nur unter dem Aspekt der Gewerbesteuer, sondern auch da man aufgrund von gesetzlichen Regelungen mehr Zugriffsrechte hat und Einfluss nehmen kann als in anderen Ländern. Man muss hier immer wieder betonen, dass man sich hier in der Region mit dem Südbayerischen Chemiedreieck in einer besonderen Situation befindet.*

### **3. Salzach-Symposium**

*Herr Stadtrat Strebel weist auf das Salzach-Symposium hin, das am 6. Februar von 10 bis 17 Uhr im Roten Salon des Akademiezentrum Raitenhaslachs stattfindet. Das Symposium wird vom Umweltamt der Stadt Burghausen und dem Akademiezentrum Raitenhaslach der TU München für ca. 60 geladene Personen veranstaltet und soll über den aktuellen Sachstand der Sohlesanierung der Salzach informieren. Eingeladen werden die Bürgermeister, sowie kommunale Mandatsträger beiderseits der Salzach, NGO-Verwaltungen (Nichtregierungsorganisationen) und Touristiker aus der Region.*

### **4. Burghauser Naturfilmbühne**

*Herr Stadtrat Strebel lädt die Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats zur Burghauser Naturfilm-Bühne am 12. Januar um 19 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses ein. Präsentiert wird der Nautilus-Film „Kinder der Sonne – verschwinden unsere Schmetterlinge?“ von Jan Haft.*

**5. Umbau Hallenbad**

*Herr Stadtrat Strachowsky bittet zu prüfen ob im Rahmen des Hallenbad-Umbaus auch eine Rutschenanlage in das Hallenbad integriert werden könnte. Vor allem von vielen Familien mit Kindern wäre dies stark gewünscht. Eine Rutschenanlage wäre auch eine sinnvolle Ergänzung für das Hallenbad, das bereits gut mit Wasserflächen ausgestattet ist.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass eine Rutschenanlage im jetzigen Planentwurf nicht vorgesehen ist. Vom Platz her wäre dies noch möglich, wenn der momentan beengte Restaurantbereich verlagert werden würde.*

**6. Sanierung der Hochwasserschutzmauer an der Salzlände**

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Sanierung der Sanierung der Hochwasserschutzmauer an der Salzlände auf die Jahre 2019 und 2020 verschoben wird. Der erste Abschnitt (Jugendherberge bis Mautnerschloss) soll von August bis Oktober 2019, der zweite Abschnitt (Mautnerschloss bis Barbarino) von August bis Oktober/November 2020 durchgeführt werden. Für die Dauer der Arbeiten soll die vordere Zeile des Finanzamt-Parkplatzes für die betroffenen Anwohner als Parkplatz ausgewiesen werden.*

*Im Zusammenhang mit der Sanierung der Hochwasserschutzmauer sollen auch die begrünten Gärten auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite einheitlich bepflanzt werden. Das Umweltamt würde hierzu ein entsprechendes Angebot ausarbeiten und die Stadt würde die Kosten für die Bepflanzung übernehmen.*

**7. Flyer der städtischen Abteilungen**

*Frau Stadträtin Wasserrab weist darauf hin, dass bei manchen städtischen Flyern aufgrund des Kontrastes (weiße Schrift auf orangem Hintergrund) bzw. der zum Teil relativ kleinen Schriftgröße die Flyer schlecht zu lesen sind.*

8. **Baugebiet Burgkirchener Straße; Bebauungsplan Nr. 97**

*Herr Stadtrat Englisch verweist auf die Abwägung der Verwaltung zum Schreiben der Abteilung 21, Tiefbau-Umweltangelegenheiten Burghausen vom 23.10.2017 wonach eine Unterführung als Straßenquerung nicht zur Ausführung kommen soll und zwei Querungshilfen über die Burgkirchener Straße als ausreichend erachtet werden. Von Seiten der Bürger könnte jedoch der Vorwurf kommen, dass keine sichere Überquerung der Burgkirchener Straße (bzw. nach Aufstufung B20) möglich ist. Es sollte daher überdacht werden, ob nicht doch eine Unterführung die sicherste Lösung für die Radfahrer, Fußgänger und Kinder ist. Da für eine Unterführung jedoch auch ein entsprechender Flächenbedarf notwendig ist, sollte jetzt schon untersucht werden, wo die Errichtung einer Unterführung möglich ist.*

*Ein weiterer wichtiger Punkt wird im Schreiben der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Altötting vom 16.10.2017 aufgeführt, wonach nachts an der straßenzugewandten Seite der Riegelbebauung der Lärmsanierungswert überschritten wird. Herr Stadtrat Englisch regt daher an, dass in der Nacht entlang der Burgkirchener Straße von der Firma Brodschelm bis zur Gärtnerei Lauche eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkws auf Tempo 30 festgesetzt wird. Dadurch könnte man schon jetzt eine wesentliche Lärminderung für die Anwohner erreichen.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass von Seiten der Stadt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 nicht ohne weiteres festgesetzt werden kann, wenn die Burgkirchener Straße zur Bundesstraße aufgestuft wurde. Hierfür wäre die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Altötting zuständig und es ist nicht davon auszugehen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung akzeptiert werden würde.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:35 Uhr

Burghausen, 10.01.2018

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**